

Programm

zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Gemeinsames Programm des Hessischen Kultusministeriums und des Landessportbundes Hessen

Unter dem Titel „Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein“ haben das Hessische Kultusministerium und der Landessportbund Hessen ein Förderprogramm aufgelegt, das seit dem Schuljahr 1992/93 landesweit umgesetzt wird. Das Programm sieht die Förderung breiten- und freizeitsportlicher Angebote im Rahmen schulischer Nachmittagsbetreuung vor.

Um vor dem Hintergrund der täglichen Schulzeitverlängerung und weiteren Schulreformen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zeitgemäß zu unterstützen, bedurfte es einer Überarbeitung. Denn das bestehende Programm war nicht mehr zeitgemäß, weil

- die Zielvorstellungen des bestehenden Programms teilweise nicht erreicht wurden (z.B. nur Anschubfinanzierung oder gemeinsame Steuerung zwischen den Staatlichen Schulämtern und Sportkreisen),
- sich die Art der Kooperationen erweitert haben,
- die Ganztagschulentwicklung neue Herangehensweisen erfordert und speziell ausgebildete Übungsleiter benötigt werden,
- neue (teilweise wissenschaftlich abgesicherte) Aussagen über Gelingensbedingungen vorliegen,
- Kooperationsmaßnahmen häufig inhaltlich nicht ins Schulprofil eingebunden sind und Qualitätskriterien fehlen.

Ab dem Schuljahr 2018/19 wird dieses Programm deshalb in geänderter Form fortgeschrieben. Das neue Förderprogramm wurde gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Kultusministeriums, des Landessportbundes Hessen e.V. und der Sportjugend Hessen erstellt.

Bei der Neuausrichtung des Programms sollen folgende Aspekte strukturgebend sein:

- Für das Programm sind jährlich 400.000,00 Euro vorgesehen. Die Verfügbarkeit der Mittel steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.

- Die Personalkostenzuschüsse sind ausschließlich Anschubfinanzierungen, die sich über drei Jahre erstrecken.
- Die Maßnahmen sind an Schulen angebunden, also schulische Veranstaltungen, und gehören zum außerunterrichtlichen Schulsport.
- Die Kooperation soll jeweils mit einem oder mehreren Sportvereinen aus dem kommunalen Umfeld geschlossen werden.
- Jedes Staatliche Schulamt (SSA) erhält in Abhängigkeit von der Schülerzahl (Grundschule und SEK I) eine feste Zuweisung pro Kalenderjahr.
- Die Entscheidungsprozesse, welche Maßnahmen auf SSA-Ebene gefördert werden können, trifft die örtliche Programmgruppe „Schule und Sportverein“ oder der AK „Schulsport“. In diese Steuergruppe sind in jedem Fall eingebunden: die Schulsporträtin/der Schulsportrat als Vorsitzende(r), die zuständige Schulsportkoordinatorin/der zuständige Schulsportkoordinator des Staatlichen Schulamts, je eine Vertreterin/ein Vertreter pro beteiligtem Sportkreis, eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Sportvereine, eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportverwaltung des Schulträgers. Darüber hinaus können weitere Mitglieder, etwa die Jugendvertretung des Sportkreises, berufen werden.
- Adressaten der Kooperationsmaßnahmen sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der SEK I unterschiedlicher Schulformen.

Mit diesen strukturellen Festlegungen sind inhaltliche Ansprüche verknüpft:

- Kooperationsmaßnahmen müssen inhaltlich in das Schulprofil eingebunden sein.
- Der Breitensportakzent muss deutlich herausgestellt werden, das inhaltliche Angebot aber nicht zwingend sportartübergreifend ausgerichtet sein.
- Für die Kooperationsmaßnahmen müssen – nach Ablauf der Programmfinanzierung – realistische Weiterführungsmöglichkeiten bestehen. Diese sollen im Antrag/Protokoll des Kooperationsgesprächs bereits aufgezeigt werden.
- Die eingerichteten Maßnahmen sind weder eine Fortführung des Sportunterrichts noch eine Verlagerung des Vereinstrainings in die Schule. Vielmehr geht es darum, ergänzende Inhalte einfließen zu lassen und andere soziale Zusammenhänge zu schaffen, d. h., der kooperierende Sportverein muss pädagogisch eingebunden sein.

Folgende Qualitätskriterien sind zu berücksichtigen:

| Verein | Schule |
|---|--|
| <p><u>personell:</u> ausgebildeter und lizenzierter Übungsleiter (ÜL) möglichst mit Schwerpunkt „Breiten-Freizeitsport“ oder „Kinder und Jugendliche“ oder „Sport im Ganztage“</p> | <p>Sportlehrer oder Lehrer mit Übungsleiterlizenz</p> |
| <p>Der ausgewählte ÜL/Sportlehrer muss von den beteiligten Kooperationspartnern akzeptiert sein und wird im Rahmen des Kooperationsgesprächs ausgewählt und dann vom Schulleiter beauftragt.</p> | |
| <p><u>inhaltlich:</u> „Konzept“ entwickeln: Ziele formulieren, Inhalte und Methoden benennen, Schnittstellen und Synergieeffekte definieren!</p> | <p>Ausgangspunkt: Bewegungsprogramm der Schule Konzept des außerunterrichtlichen Schulsports</p> |
| <p>Die Kooperationspartner beraten, wie – ausgehend von diesen Konzepten – die Kooperationsmaßnahme ausgestaltet werden könnte. Eckpunkte dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freude und Erlebnisorientierung - Förderung sozialer Kompetenzen - bewusste Auseinandersetzung mit dem praktischen Tun, um den Weg zum lebensbegleitenden Sporttreiben anzubahnen | |
| <p>Hierzu erstellen die Beteiligten ein Kooperationsgesprächsprotokoll („Wir haben verabredet“), das gleichzeitig als (formloser) Antrag für die Einrichtung einer Maßnahme dient. Schulleiter und Vereinsvorsitzender sind in dieses Kooperationsgespräch eingebunden. Das Protokoll dient bei Fortschreibungen und Änderungen als Grundlage für Evaluationsgespräche.</p> | |
| <p><u>organisatorisch:</u> verbindliche Ansprechpartner benennen (neben dem ÜL der Kooperationsmaßnahme einen Vereinsbeauftragten, der im</p> | <p>verbindliche Ansprechpartner benennen (Mitglied der Sportfachkonferenz und Schulleitungsmitglied)</p> |

| | |
|--|--|
| Vereinsvorstand verankert ist) Patenschaftsmodelle ermöglichen | |
| Die verbindlichen Ansprechpartner sind aktiv in die Ausgestaltung und Begleitung der Maßnahme eingebunden. | |

Die Umsetzung erfolgt in schulischen Gruppen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports:

- „Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften“ als Schulveranstaltung (Versicherung, Anwesenheitspflicht, Aufsichtspflicht, Möglichkeit der Anrechnung als Wahl(pflicht)unterricht).
- Angebote mit gesundheitlichem Schwerpunkt (Fitnessstraining, Rückenschule)
- Integrationssportgruppen.

Verfahrensschritte

Antragstellung

- Schule und Verein besprechen im Vorfeld der Beantragung das gemeinsame Vorhaben. Das Ergebnis wird in einem Gesprächsprotokoll (Anlage 1) festgehalten.
- Zur formalen Beantragung ist das Gesprächsprotokoll bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres beim zuständigen SSA einzureichen. Es dient gleichzeitig als Antrag für die Aufnahme in das „Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen“.
Darin enthalten sind unter anderem die Angaben zum Titel der Kooperationsmaßnahme sowie zu Ansprechpartnern, Zielen, Inhalten und Zielgruppen.
- Mit der Durchführung der Kooperationsmaßnahme darf nur eine lizenzierte Übungsleiterin/Trainerin bzw. ein lizenzierte Übungsleiter/Trainer (mit gültiger Lizenz) oder Sportlehrerin/Sportlehrer beauftragt werden.
- Die Anschubfinanzierung greift jeweils über drei Jahre. Für eine 2-stündige Maßnahme (90 Minuten) bei 40-Jahreswochen erhält der kooperierende Verein:
 1. Jahr: 700,00 Euro
 2. Jahr: 700,00 Euro
 3. Jahr: 700,00 Euro

- Die Finanzierung und Fortführung der Kooperationsmaßnahme muss durch weitere Finanzquellen sichergestellt sein.

Antragsweg

Die örtliche Programmgruppe „Schule und Verein“ erstellt als verantwortliches Gremium für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Landesprogramms auf Schulamtsebene ein Förderkonzept. Auf der Grundlage dieses Förderkonzepts berät sie die vorgelegten Anträge und trifft die Entscheidungen über die Aufnahme.

Der örtlichen Programmgruppe „Schule und Verein“ gehören folgende Vertreter an:

- die Schulsporträtin/der Schulsportrat als Vorsitzende(r)
- eine Schulsportkoordinatorin/ein Schulsportkoordinator des Staatlichen Schulamts mit der Zuständigkeit „Schule und Verein“
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Sportkreises
- eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Sportvereine
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportverwaltung des Schulträgers

Bewilligungsverfahren:

Die Schulsporträtin/der Schulsportrat informiert die Verantwortlichen der ausgewählten Kooperationsmaßnahmen und stellt ihnen einen Kooperationsvertrag (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung zu.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vertrag muss bis spätestens zum 31.05. eines jeden Kalenderjahrs dem zuständigen Staatlichen Schulamt zugestellt werden. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Kooperationspartnern.

Mit Beginn des neuen Schuljahrs startet die Kooperationsmaßnahme.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Den vorgesehenen Personalkostenzuschuss überweist das jeweilige Staatliche Schulamt ohne Anforderung anteilig am 01.05. und 01.11. des Jahres an den kooperierenden Verein. Die Vergütung der Übungsleiterin/des Übungsleiters erfolgt gemäß der erbrachten Stundennachweise.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Sportverein legt unter Beteiligung des Schulleiters/der Schulleiterin dem Staatlichen Schulamt einen Verwendungsnachweis für ein abgelaufenes Schuljahr

spätestens zum 30. September vor. Mittel, die bis zum Ende des Jahres nicht verausgabt werden, sind dem Kultusministerium spätestens bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres zurückzumelden.

Vergütung

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter dokumentiert seinen Einsatz durch die Vorlage eines monatlichen Stundennachweises (Anlage 3) beim Beauftragten des Vereins. Die Stundennachweise werden gebündelt dem jährlichen Verwendungsnachweis als Anlage beigelegt.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2018 in Kraft.